

Schweizerischer Gewerbeverein : Zirkular betr. Schweizerische Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten

Autor(en): **Stössel, J. / Krebs, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1891)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-866189>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ausfallen würde. Wir glauben auch, dass die Schule erst dann ihre Aufgabe recht wird erfüllen können, wenn sie obligatorisch geworden ist und wir würden es freudig begrüßen, wenn der Kanton Solothurn in der Einführung des Obligatoriums mit einem guten Beispiele vorangehen würde. Aber nach unserer Kenntnis und Auffassung der Verhältnisse erscheint uns die Forderung des Obligatoriums noch verfrüht. Unser Volk, dem ja die Entscheidung zukommt, muss die weibliche Fortbildungsschule erst kennen lernen, es muss sehen was sie will, was sie ist, was sie tatsächlich leistet und dann, wenn unser Volk von ihrem Wert und ihrer wohltätigen Wirkung sich überzeugt hat, wird es auch gerne die Opfer bringen, welche zur allgemeinen Einführung weiblicher Fortbildungsschulen nötig sind. Wir streben nach dem gleichen Ziele wie Herr Wyser, aber wir glauben, der richtige Weg dazu sei der, dass zunächst durch die Initiative einsichtiger und gemeinnütziger Männer und Frauen, überall wo es möglich ist, freiwillige Schulen geschaffen werden. Es geht, wo man ernstlich will und die Sache recht angreift. Die freiwillige Schule gewinnt das Vertrauen des Volkes, namentlich der verständigen Mütter und aus ihr heraus reift als gute Frucht die obligatorische weibliche Fortbildungsschule. Wir möchten wünschen, dass die Schrift des Herrn Wyser, welche den Titel trägt: „*Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen im Kanton Solothurn*“ von recht Vielen auch in andern Kantonen gelesen würde und dass namentlich unsere kantonalen Erziehungsbehörden, wie Herr Wyser es mit vollem Rechte verlangt, ihr Augenmerk darauf richteten, den Arbeitslehrerinnen eine umfassendere Ausbildung zukommen zu lassen, durch Fachkurse, welche sie zur Leitung von Fortbildungsschulen befähigen würden. Br.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Zirkular betr. Schweizerische Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten.

Zürich, den 23. Mai 1891.

Tit.!

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins veranstaltet eine *Schweizerische Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten*. Diese Ausstellung wird vom 31. Mai bis 21. Juni 1891 im neuen Bundesverwaltungsgebäude in Bern stattfinden. Sie hat den Zweck, eine vergleichende Übersicht über die Organisation der einzelnen Lehrlingsprüfungen und die in denselben erzielten Leistungen zu bieten, ein gleichmässigeres Prüfungs- und Prämirungsverfahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise einzuwirken. Sämtliche Prüfungskreise sind zur Beschickung der Ausstellung verpflichtet, es werden jedoch nur Lehrlingsarbeiten zugelassen, welche bei der Prüfung als Probestück einen ersten Rang erzielt haben. Ausser diesen Probestücken gelangen zur Ausstellung die dazu gehörigen Beilagen, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Preisberechnungen, Beschreibungen; ferner die bei der Prüfung in den Schulfächern gelieferten

Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten der Prüfungsteilnehmer; die auf die Organisation und Leitung der einzelnen Prüfungen bezüglichen Reglemente, Drucksachen, Formulare und endlich die von uns als Lehrlingsprämien empfohlenen Fachschriften, Utensilien oder Werkzeuge.

Die Institution der Lehrlingsprüfungen erfreut sich einer stetigen Entwicklung und vermehrter Sympathie der Behörden und des Publikums. Die h. Bundesbehörden haben unserm Verein seit 1888 einen Spezialkredit zur Subventionirung der Lehrlingsprüfungen gewährt. Eine grössere Zahl von Kantons- und Gemeindebehörden bewilligte ebenfalls seit Jahren ansehnliche Beiträge zu diesem Zwecke und schenkt überhaupt dem Lehrlingsprüfungswesen besondere Beachtung. Immerhin lässt manchenorts diese Förderung noch zu wünschen übrig. In einigen Kantonen hat die Institution noch keinen Boden gefasst.

Es wäre im Interesse einer gedeihlichen Regelung des gewerblichen Lehrlingswesens, das bekanntlich einer gründlichen Verbesserung dringend bedarf, sehr zu wünschen, wenn alle hiezu berufenen Organe den Lehrlingsprüfungen in erhöhtem Masse ihre Förderung angeideihen liessen.

Die bevorstehende Ausstellung bietet nun die beste Gelegenheit, von der Organisation und den bisherigen Leistungen der schweizerischen Lehrlingsprüfungen sich ein Bild zu verschaffen. Es würde uns freuen, wenn auch Sie diese Gelegenheit wahrnehmen und die Ausstellung durch eine Delegation mit einem Besuche beehren wollten. Wir bitten in diesem Falle um gütige vorherige Anzeige an uns oder an den Präsidenten der Ausstellungskommission, Herrn Scheidegger, Vorsteher der Lehrwerkstätten in Bern. Vorstand sowohl, wie Ausstellungskommission werden jederzeit gerne bereit sein, Ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Indem wir nochmals die Institution der Lehrlingsprüfungen Ihrer besondern Fürsorge angelegentlichst empfehlen, heissen wir Sie zum Besuche der Ausstellung herzlich willkommen.

Hochachtungsvoll

Im Namen des Zentralvorstandes,

Der Präsident: **Dr. J. Stössel.**

Der Sekretär: **Werner Krebs.**

Schriften über schweizerische Verfassungskunde,
sowie über Gesellschafts- und Staatskunde
in der Lehrmittelbibliothek des Pestalozzianums in Zürich.

I. Ältere und wissenschaftliche Schriften (für die Hand des Lehrers).

1. Gauthey, L. F. Des droits et des devoirs des citoyens Vaudois, ou Essai d'instruction civique, Lausanne 1840. 386 S.
2. Bornet, L. Manuel d'instruction civique; traité scolaire sur les droits et les devoirs des hommes. Neuchâtel 1864. 240 S.